

Entschließung des Bundesrates „Mehr aus dem Land – Maßnahmen für eine konsequente Rückführungspolitik“

Der schreckliche Angriff am 22.01.2025 in Aschaffenburg auf eine Kindergarten-Gruppe hat ganz Deutschland zutiefst erschüttert. Der Tod eines zweijährigen Jungen und eines 41-jährigen Familienvaters machen uns fassungslos. Nur durch den mutigen Einsatz des Familienvaters konnten weitere Todesopfer verhindert werden. Für seine Zivilcourage gebührt ihm unsere tiefste Dankbarkeit. Den Angehörigen der beiden Todesopfer gilt unser Mitgefühl ebenso wie den weiteren Geschädigten dieser Tat, denjenigen, die die Gewalttat miterleben mussten und psychische Folgen davontragen werden.

Der Angriff reiht sich ein in die tragischen Vorfälle von Magdeburg, Solingen und Mannheim. So kann und darf es nicht mehr weitergehen! Die Bundesregierung muss nun endlich Konsequenzen ziehen und eine klare Wende in der Migrationspolitik vollziehen.

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat fordert von der Bundesregierung folgende Maßnahmen für eine grundlegende Verbesserung der Rückführungssituation:

1. Abschiebungen auch nach Afghanistan und Syrien

Die Bundesregierung hat die generellen Voraussetzungen für regelmäßige Abschiebungen, insbesondere von Straftätern und Gefährdern, nach Afghanistan und Syrien zu schaffen. Seit der Ankündigung der Bundesregierung, Abschiebungen nach Afghanistan wiederaufzunehmen, wurde nur ein einziger Abschiebeflug im August 2024 durchgeführt.

2. Sofort-Arrest für ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder

Wer als Ausreisepflichtiger straffällig geworden ist, muss sofort in Ausreisearrest, bis er das Land freiwillig verlässt oder abgeschoben wird. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Straftäter ausreisepflichtig wird. Schließlich muss auch für Gefährder oder für diejenigen, die die Begehung schwerer Straftaten ankündigen oder billigen, die für die Errichtung einer nicht freiheitlichen und nicht demokratischen Staatsform werben oder die Israelhass oder Antisemitismus verbreiten, Ausreisearrest angeordnet werden können. Hier müssen effektive rechtliche Voraussetzungen effektiver geschaffen werden. Aus dem Ausreisearrest ist jederzeit eine Ausreise in das Heimatland, aber keine Rückkehr in die Freiheit in Deutschland möglich.

3. Pflichtanwaltsbestellung in Abschiebungshaftverfahren aufheben

Die durch das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) neu geschaffene Anwaltsbestellungspflicht nach § 62d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gestaltet Abschiebungshaftverfahren deutlich aufwändiger und verkehrt das Ziel des Gesetzes, Rückführungen zu erleichtern, insoweit in sein Gegenteil. Die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungshaftanhörungen wurden durch die in jedem Fall von Amts wegen erforderliche Bestellung eines Rechtsanwalts zeitintensiver sowie komplexer. Dabei sind schon die bislang und weiter bestehenden Vorschriften zur Bestellung eines Verfahrenspflegers und Beiordnung eines Rechtsanwalts ausreichend. Die

Norm birgt zudem die Gefahr, dass Betroffene gewarnt und die Festnahme damit vereitelt wird, wenn in Fällen einer einstweiligen Anordnung vor dem Aufgriff ein anwaltlicher Vertreter bestellt wird. Die Forderung steht im Einklang mit dem Beschluss der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 28. November 2024.

4. Abschluss von Migrationsabkommen mit wichtigen Herkunfts- und Transitländern

Durch den Abschluss von Rückführungsabkommen mit für die Rückführung relevanten und bislang unkooperativen Herkunftsstaaten sind die tatsächlichen Rückführungsmöglichkeiten zu verbessern. Hinsichtlich Staaten, die ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Rücknahme ihrer Staatsbürger nicht nachkommen, sind durch den Bund wirksame Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes des Visa-Hebels und der Aussetzung wirtschaftlicher Zusammenarbeit, konsequent zu ergreifen. Darüber hinaus sind auch mit wichtigen Transitstaaten Migrationsabkommen zeitnah abzuschließen, um die irreguläre Migration in Richtung Europäischer Union zu steuern und zu begrenzen.

5. Defizite im Bereich bei Dublin-Überstellungen kurzfristig beseitigen

Die Dublin-III-Verordnung ist geltendes Recht. Das Dublin-Verfahren wird aber von einigen Mitgliedstaaten nicht mit der erforderlichen Gemeinschaftstreue gelebt und ist deshalb schlicht nicht funktionsfähig. Die Bundesregierung muss sich nachhaltig für eine verbesserte Funktionsfähigkeit des Dublin-Systems und insbes. die Herstellung der tatsächlichen und nachhaltigen Rücknahmebereitschaft anderer EU-Mitgliedstaaten einsetzen. Notwendig ist darüber hinaus insbesondere eine Verlängerung oder Dispensierung der Überstellungsfristen, eine EU-weite Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen zu Rücküberstellungen, die Durchführung regelmäßiger Charterflüge durch den Bund, die Ausweitung von Überstellungen auf dem Landweg und der Abschluss weiterer Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und EU-Mitgliedstaaten, die insbesondere die ausreichende Annahme von Sammelchartermaßnahmen festlegen. Darüber hinaus ist ein Einwirken auf Airlines erforderlich, damit diese (mehr) Passagiere pro Flug für Rücküberstellungen mit an Bord nehmen. Es bedarf einer Beförderungspflicht für Flugunternehmen durch einen Kontrahierungszwang bei Rückführungen im Rahmen der europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Möglichkeiten.

6. Vollständige Übernahme der Dublin-Verfahren durch den Bund

Die Bundesregierung muss der einhelligen Forderung der Länder (zuletzt Ministerpräsidentenkonferenz vom 25.10.2024) nachkommen, Überstellungen in den für das Asylverfahren einer asylsuchenden Person nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zu übernehmen und die dafür erforderlichen, gegebenenfalls klarstellenden, rechtlichen Änderungen zu veranlassen.

7. Mehr Verantwortung des Bundes bei Rückführungen

Die Bundesregierung muss mehr Verantwortung bei der operativen Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen übernehmen. Dazu gehören insbesondere:

a) Errichtung und Betrieb von Bundesausreisezentren

Ein wesentlicher Beitrag des Bundes wäre die Errichtung von zentralen Bundesausreisezentren, um Rückführungen zu erleichtern, z.B. an den großen deutschen Flughäfen. Diese ermöglichen es, die Bundespolizei viel früher als bisher in den Rückführungsprozess einzubinden, wodurch Synergieeffekte gewonnen und der Rückführungsprozess in der Praxis vereinfacht und beschleunigt werden. Dies wäre auch für die Durchführung des künftigen Außengrenzverfahrens entsprechend der GEAS-Reform zielführend und verfahrensökonomisch.

b) Unterstützung durch den Bund bei Schaffung und Betrieb von Abschiebungshaftplätzen

Alle Länder zusammen verfügen derzeit über 790 Plätze für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam. Die Kapazitäten sind regelmäßig stark ausgelastet. Der Bund ist aufgefordert, die Länder bei der Schaffung von ausreichenden Haftkapazitäten zu unterstützen, beispielsweise durch die Bereitstellung und eine angemessene Kostenbeteiligung für Haftplätze, die von der Bundespolizei belegt werden.

c) Erweiterung der Befugnisse der Bundespolizei

Die Bundespolizei muss stärker, früher und eigenverantwortlicher in den Rückführungsprozess eingebunden werden. Dazu gehören weitreichendere Festhaltungs- und Festnahmebefugnisse, die Übernahme der Zuführung zu Abschiebungsmaßnahmen aus Unterbringungseinrichtungen und damit eine frühzeitigere Übernahme der Verantwortung für abzuschiebende Personen, auch im Zusammenhang mit der Aufnahme in ein Bundesausreisezentrum.

8. Strengere Regeln für Ausreisepflichtige

Ausreisepflichtige haben kein Recht zum Aufenthalt in Deutschland und müssen das Land verlassen. Wir erwarten, dass sie dies freiwillig tun. Wer seiner Rechtspflicht zur Ausreise nicht nachkommt, setzt sich in Widerspruch zu unserer Rechtsordnung und muss strengeren Regeln unterworfen werden. Der tatsächliche Aufenthalt bzw. die Übernachtung von Ausreisepflichtigen in der ihnen zugewiesenen Einrichtung müssen stärker kontrolliert werden.

9. Stärkere Sanktionierungen bei ungeklärter Identität

Ein Staat muss wissen, wer sich im Land aufhält. Die Klärung der Identität ist schon aus Sicherheitserwägungen heraus von herausragender Bedeutung, kann häufig jedoch ohne Mitwirkungsbereitschaft des Ausländers nicht durchgeführt werden. Wer seine Identitätsklärung blockiert, nicht mitwirkt oder gar aktiv täuscht, muss dafür wirksam sanktioniert werden und – neben strafrechtlichen – auch ausländerrechtliche Folgen spüren, die geeignet sind, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Der Katalog der sanktionierenden Rechtswirkungen für Inhaber einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität muss erweitert werden, beispielsweise auf stärker Leistungsbeschränkungen oder automatische räumliche Begrenzungen.

10. Reform der Rückführungs-Richtlinie

Die Bundesregierung muss sich im Rahmen der auf EU-Ebene laufenden Reform der Rückführungs-Richtlinie für die Erleichterung von Rückführungen einsetzen. Insbesondere das in der Richtlinie normierte sog. Trennungsgebot, nach welchem Abschiebungsgefangene grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen inhaftiert werden müssen, ist zu streichen. Insgesamt sollte der konkrete rechtliche Rahmen der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, und die Rückführungs-Richtlinie folglich in weiten Teilen aufgehoben und die Regelungskompetenzen insoweit in die Hände der Mitgliedstaaten zurückgegeben werden.

11. Überarbeitung des Staatsangehörigkeitsrechts

Nicht nur die mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 27. Juni 2024 (Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts) vorgenommene Senkung der Anforderungen bei Einbürgerungen wie die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit oder die Reduzierung der erforderlichen Voraufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre ist rückgängig zu machen. Es sind auch alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten zu ergreifen, damit Deutsche, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden. Des Weiteren ist das Staatsbürgerschaftsrecht so zu überarbeiten, dass vorübergehende humanitäre Aufenthalte nicht unmittelbar zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft führen können. Dazu ist die Dauer eines vorübergehenden Schutzes in Deutschland nicht länger als Aufenthaltsdauer im Inland, die für die Einbürgerung notwendig ist, anzurechnen, das heißt in § 10 StAG ist demnach aufzunehmen, dass vorübergehende humanitäre Aufenthaltsrechte nicht als „gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ gelten.